Zeitschrift: Die Berner Woche

Band: 30 (1940)

Heft: 33

Artikel: Sonntagsentheiligung und ihre Bestrafung in früherer Zeit

Autor: Rubi, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-647375

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sonntagsentheiligung und ihre Bestrafung in früherer Zeit

Non Chr. Rub

Es soll hier fein Lamento losgelassen werden über die Gegenwart und die in verworfenem Tun sich besindende Menscheit, sondern von den Sünden wird hier die Rede sein, die von den Pfarrherren und Sittenrichtern des 17. Jahrhunderts etwa registriert und als Sonntagsentheiligungen geahndet wurden.

Der Gott des 17. Jahrhunderts war ein leicht zürnender, züchtigender Gott. Schon die Jugend mußte ihn "von ganzem Herzen förchten" lernen. Zeigten sich Kometen am Firmament, so zitterte man als vor einer gezückten Zuchtrute; Unglück des Einzelnen und des Bolksganzen entsprang stets der Kache oder dem Zorne Gottes. Durch Buße tun, Beten und Insichgehen hofste man einer allzuschweren Strafe des Himmels zu entgehen.

Unabläffig versuchten Regierung und Geiftlichkeit das gemeine Bolk von jeglichem fündhaften Leben fernzuhalten; die Obrigkeit wollte nicht nur eine weise und gestrenge, sondern auch eine väterliche, vor- und fürsorgliche Obrigkeit sein. Sie fühlte sich eben für das Seelenheil jedes ihrer Untertanen verantwortlich, konnte also auch die häusig größlichen Verstöße gegen das Gebot der Sonntagsruhe nicht zulassen.

Zieht man diese Tatsachen in Betracht, so erscheint einem manches Urteil der allerdings oft unbeliebten Sittengerichte auf dem Lande verständlicher und entschuldbarer.

Jene Stellen in den Chorgerichtsprotofollen, die von Sonntagsentheiligungen Nachricht geben, sind aber für den Aulturgeschichtsforscher noch insofern aufschlußreich, als sie eben von allerlei Verrichtungen, Handlungen und Tätigkeiten in den Dörfern und Weisern Aunde geben, die natürlich nicht nur am Sonntag, sondern auch am Werktag vollbracht wurden.

Und es muß nun schon gesagt werden, der Berner des 17. Jahrhunderts hatte gesegentlich nicht viel Sinn für die Sonntagsruhe. Es bedurfte da sicher hie und da des strasenden Chorgerichts.

So wurde im stillen, weltabgelegenen Trub am 30. Januar 1659 Hans Jaggi Wosimann um 10 Schilling gebüßt, weil er "an Sonntagen Brodt in das Endtlibuch treit zu verkausen". Im Tal selber ging im Sommer 1693 die Kalberboden-Marei umher und verkauste dem Bernehmen nach "underschiedliche Sachen". Vor Chorgericht zitiert, "antwortete Waren" auf diese Unschuldigungen hin, "sp habe nur Läbkuchen seil gehabt", was sie strassos ausgehen ließ. Schon 1675 hatten sich hier "einiche von Sumiswald und anderer Orthen gesüsten lassen, an Sonntagen Seil und Hälsig umbhen zu tragen und zu verkausen". Das Sittengericht beschloß dann, man wolle solchen Sabbatsschwarden "die Wahr nemmen", sie selber aber "nacher Trachsselwald fertigen", wo sie des Landvogts "Enad oder Ungnad" zu erwarten bätten.

In andern Gemeinden ging es ähnlich zu und her. In Großhöchstetten z.B. wurde am 30. März 1683 "Abraham Murer, dem Nagler von Konolsingen, sein sonntägliches Feilbalten vorgehalten" und mit Strafe gedroht, in Signau versprach am 7. Dezember 1690 "ein Glasträger von Langnau, der an einem Sonntag Glas hin und widergetragen", umzgehende Besserung.

Recht schwer waren die Bergehen der Fuhrleute, die am Sonntag mit Roß und Wagen durch die Dörfer suhren. Ein Beter Köthlisberger von Steinen, der Gemeinde Bowil, wurde im Frühling 1681 gedüßt, weil er "an einem Sabbat gekarret und Laden geführt". Gleiches war 1613 drei Leuten aus dem Saanenlande widersahren, da sie "an einem Sonntag am Morgen Wyn gfaumet und ins Land gführt". Diese Weinstuhren an Sonntagen bildeten überhaupt oft einen Verhandlungsgegenstand der Chorgerichte. So auch in Küderswil. Hier erschien am 26. Juli 1646 "Welcher Köthlisberger von Langnau, wegen daß er vor dryen Wochen am Sonntag morgens früh mit einem Vaß mit Wyn durchs Dorf afahren. Bate mächs

tig umb Gnad und Verzychung, mit Versprächen, er wölle sind Läbenlang an keinem Sonntag mehr fahren". Er habe es sich "stuf" vorgenommen. Warum? Weil Gott ihm kurz darauf "durch einen großen Unfahl die Schwäre syner begangenen Sünd zeerkennen geben".

Andere wiederum benutten den Sonntag, um ihre Waren in die Städte zum Verkauf zu tragen. Nigli Mener von Oltigen hatte "am heiligen Wienachttag 1629" und am darauffolgenden Neujahrstag "Fisch gan Friburg tragen" und der Keßler 311 Bomatt mußte sich im März 1679 vor dem ihm vorgesetzten Sittengericht zu Lauperswil verantworten, "umb daß er etliche Mal an Sonntagen mit Burdenen Capaunen gan Bern gangen". Auch aus dem Trub kam man an einem Sonntag des Herbstes 1658 "mit großen Burdenen Tällern und anderem hölzernen Gichirr nach Bern uf den Markt und understande sich auch felbes underwägen zu verfauffen ...". Die drei Gebrüder Siegentaler, Küfer in Zäziwil, konnten sich 1692 auf die Frage, "warumb sie am Sonntag, den 3. April ein Fuder hölzernes Beschirr nach Bern führen laffen", dahin verantworten, "es sepe von der Obrigkeit also angeordnet, daß das hölzerne Geschirr am Tag vor dem Märit in die Stadt gebracht und dafelbsten verkauft werden solle".

Daß auch Sonntagsjäger, wirkliche Sonntagsjäger beftraft wurden, scheint uns heute nicht so unverständlich. Doch war in der Höhe der Bußen keine Norm festgesetzt. Ein Wolf Ehrissmann von Radelsingen, der 1683 am Weihnachtstag "die Predig versumpt und nach dem Morgenbrott ist gangen gan jagen", ahndete man nur um 10 Schilling, während ein Truber 1648 um des gleichen Verbrechens willen 3 Pfund schwißen mußte. Auch Melker Wälten von Saanen, der 1628 "an einem heiligen Tag ein Fuchs us der Fallen genommen und nit zur Bredig gangen", mußte 3 Pfund erlegen, wogegen wiederum dessen Landsmann Anthoni Rychenbach 1641 um 10 Pfund gebüßt wurde, weil er "am Sonntag gemuset".

Die Ehrbarfeit von Saanen ließ auch sonst nicht mit sich spaßen. Um 12. Mai 1615 sandte sie Hans Burg drei Tage in die Gesangenschaft, bloß, weil dieser an einem Sonntag zuvor "in zht der Predig in Baltis Schüren trunken". Da spürten die Kadelsinger eher ein menschliches Rühren, als im Sommer 1652 Hans Bart überwiesen wurde, "daß er in der Wienachtnacht habe Wasselen bachen uff den Versauf. Er were straswürdig ssin, whl er aber gar armütig und vil Kinder het, so hat man ihn mit einer Censur (einem Berweis) ledig glassen". Weniger glimpslich ging das Truber-Sittengericht 1677 mit Beter Zürichers Frau in der Neumatt um, "welche am Faßnacht Sonntag und am Ostersonntag geküchlet". Sie mußte deshalb immerhin 10 Schilling erlegen.

Unaufhörlich suchte man auch das Berrichten von landwirtschaftlichen Arbeiten am Sonntag zu unterdrücken. Jafob Mülser, der Wächter von Saanen, erhielt 1617 darum, "daß är an einem Suntag in der Allmend by einem Dozen Höuw-Birlig mit dem Fuß umbystoßen, 24 Stund Gfangenschaft", Michael Dulennester von Küderswil und sein Weib wurden 1647 iedes um 10 Schilling gebüßt, weil sie am Sonntag "Flachs ausgenommen" und im gleichen Dorse wurde Hans Rüsenacht 1665 vom Pfarrer sehr start gerüffelt, als er am Tag des Herrn auch nur "einen Arfel Flachs under dem Arm mit sich heimtreit". Wissaus Tschannen im Mazwil bei Detsigen wurde am 20. Juli 1679 "fürgehalten, er habe an einem Sonntag sein Gersten abgemachet. Hatt bekennt, daß er ein wenig, so da habe faulen wolsen, abgemachet. Er ist in die Gesangenschaft erkennt worden".

Hier muß auch auf eine Eigentümlichkeit im bamaligen Wirtschaftsleben einiger Dörfer hingewiesen werden, nämlich auf das Offenhalten der Krämereien und anderer Läden 3^{us}

handen der Predigtleute. Denn vielerorts verband man den erzwungenen Kirchgang mit einem nüßlichen Tun, indem die weiter von den Dörfern entfernten Familien am Sonntag ihre Einfäufe machten. Die Krämer und Händler ihrerseits scheuten sich nicht, diesen Kunden entgegenzusommen, indem sie ihre Waren bis vor die Pforten der Gotteshäuser, auf die Kirchöse oder in möglichste Nähe derselben brachten. Das führte natürlich wiederum die Pfarrherren und ihre Chorgerichte auf den Vlan

In Eggiwil wurde am 9. Dezember 1655 in der Situng des Sittengerichtes gesagt, "daß an Sontagen Krämer vor dem Wirtshaus vorhanden, by denen sich die Leütt ufshalten und zu Unnutz ihr Geld verthünd". Mit gestrenger Miene beschloß man, daß in Zufunst der Sigrist oder Chorweibel "währender Bredig sich hinab ins Wirtshaus begeben sölle und die Anwesenden vermahnen, mit ihme in die Kirchen zu kommen". Wer sich nicht fügen würde, den sollte man "by dem Preditanten angeben".

Aehnlich wurde 1656 in Küderswil "der Märit unter der Linden in währender Predig abgestellt".

Interessante Verhältnisse tressen wir auch im Trub an. Um 16. Juni 1633 beschloß das dortige Chorgericht, "daß man genßlichen vor der Predig nüt mehr seyl han, sonder solches dis nach der Predig sparen sölte, damit nit die Leüt etwan dardurch versumpt, zuspat in die Predig kämend". 1674 verbot die gleiche Instanz, "daß hinstüro an Sonntagen kein Obs mehr von Kanslühe hiehär sölle gebracht werden zu verkausen". Da die Truber aber ofsendar doch auswärtiges Obst kausen wolsten und solches wegen der Entlegenheit vieler Höse am besten Sonntags geschehen konnte, so fügten sich die Sittenrichter den besondern Umständen und erkannten: "Am Sambstag aber ist es zugelassen herbeizubringen und Sonntags dann nach versichtetem Gottsdienst solches zu verkausen."

Entschiedener gingen die gleichen Männer dann aber 1677 vor, als sie sahen, "daß am heiligen Sonntag by der Kilchen allerlen Instrument zum Heüwen: Rächen, Gablen und derseichen versoufst werden". Es wurde beschlossen, den Händlern "dieselbigen Instrumente zu nemmen und sie abzuhalten von solcher Entheiligung des Sabbats". Doch diese Drohung wurde nicht auf lange Zeit hinaus gehört. Im November 1689 mußte Unna Strahm, das sogenannte "Zell-Weibli" mit einer tüchzigen "Remonstranz" versehen werden, weil sie "wider alles Bermahnen an heiligen Sonntagen dym Hous Gottes ihren Grämpel fortsetze und ungeschücht trieb"; im Sommer 1691 wurden vor dem alten Klostergebäude zunächst bei der Kirche an Sonntagen "allerlei Sachen, als Schuhnegel, Sägessen und andere Händel mehr" seil gehalten. Die Sittenrichter gedachten "daruss Uchtung zu halten" und diese Waren "in Arrest zu nehmen".

Der Truberwirt war damals zugleich Salzausmesser. Auch er wurde 1694 wegen "seines Salzausgebens am Sonntag" vermahnt, gehorche er nicht, so werde er sich "neben einer gewüssen (sichern) Buß" vor Chorgericht zu verantworten haben. Drei Jahre später wurde wieder eine ähnliche Warnung von Stapel gelassen, als es hieß, daß der Wirt an den Sonntagen "den Küpern Salz ausmässe und die Küper mit Secklenen hahar kommen, welches sie an den Werktagen wohl verrichten tönnten

In Signau herrschten ähnliche Zustände. Nur bildeten hier bie beiden Tuchfärbereien den Anlaß zu sonntäglichen Berrichtungen. 1660 klagte der dortige Pfarrer vor der Kapitelsversammlung in Bern: "Zu Signouw sind zwen Färber, dahin die Varb traget und an Sonntagen von vielen Orten her Tuch in werden von vielen der Sabbath entheiligt, die Predigten und sinderlehren underlassen und versampt." Im Jahr darauf besortnete sich auch das Chorgericht mit diesen Färbern, sowie dem nahmen und ausgabend". Sie wurden zur Besserung versahmen und ausgabend". Sie wurden zur Besserung versamble sich auch ausgabend". Sie wurden zur Besserung versamble sich auch ausgabend". Sie wurden zur Besserung versamble sie versamble sie versamble versamble

mahnt, was aber auf die Dauer wenig fruchtete. 1679 wieder ins Gebet genommen, verantwortete sich der eine, nämlich Meister Jokannes Schlatter, dahin, er gebe zu, daß er am Sonn= tag "in d'Farb genommen". Aber er sei dazu gezwungen, "so er das nit täte, so hätte er gar nüt zethun und würde das Tuch an andere Orth getragen werden". Aehnlich äußerte sich auch Meister Joseph Reinhart, "der ander Färber": "Es were ihme wol lieber, daß der Werktag gebrucht würde, es kommend aber Lütt vil von wyt har" und wenn man ihnen das Tuch nicht abnehme, "so wurden sy in andere Orth gehen, Worb und Langnau machen gleiches. Wenn ihme folches abgestreckt murde, fönnte er Wyb und Kind nit erhalten". Das Chorgericht ließ der Sache ihren Lauf bis der Pfarrer an die Obrigkeit gelangte. 1682 teilte der Rat in einem Schreiben an den Landvogt auf Signau mit, wie ebengerade in jüngstvergangener Zeit irgend= wo in bernischen Landen "zwo Beibspersonen, die am Sonntag zur Färbe gangen, underwegs über einen Stäg hinunder ins Waffer gefallen und ertrunten." Diefes "trauwrige Erempel" bewege die Gnädigen Herren dem Landvogt ernstlich zu befehlen, daß er den dortigen Färbern "alles Abnehmen und Ausgeben am Sonntag by dregen Pfunden Bug verpiete".

Auch dieses Berbot von oben nütte wenig oder nichts, schon 1684 stand Johannes Schlatter wieder vor Chorgericht. Diesmal wurde ihm neben dem Borwurf des Einnehmens und Ausgebens von Tuch auch entgegengehalten, daß er alle Sonntage "nacher Dießbach fahre" und dort Geschäfte zeitige. Ja, einige Jahre später mußten neben den Färbern auch die Krämer vor das Sittengericht zitiert werden, weil sie "an Sonntagen die Läden offen haltend und ihre Waren verfaufsend und dann das junge Bolt von denen Läden ins Wirdtshauß gange."

Man fönnte nun meinen, diese Art Sonntagsentheiligungen sei möglicherweise nur im Emmental vorgekommen. Aber dem war nicht so. Auch aus Frutigen und dem Simmental war 1652 die Klage vor die Pfarrversammlung in Thun gekommen, daß dort "am Sonntag in und neben der Predig ein Grempelmarkt von allerlei Sachen allernechst dy der Kilchen" stattsinde.

Ebenso herrschte bei der Kirche von Grindelwald am Tage des Herrn ein Leben wie auf einem Jahrmarkt. Vor allem wurde hier Brot feilgehalten. Der durch fein tapferes Benehmen in der Bestzeit bekannt gewordene Pfarrer Erb suchte diesem unwürdigen Treiben 1668 Einhalt zu gebieten, indem er vom Chorgericht beschließen ließ, "daß hinfüro daß Brodt" erft nach dem Gottesdienst "an Sonntagen auff dem Kirchhoff solle verkauffet werden". Damit war aber nicht viel erreicht. 1674 brachte deshalb Erbs Nachfolger vor, "wie daß an einem Sonntag im= merdar allerlen Sachen vertaufft werden zwüschen Bredig und Rinderlehr". Da wurde verordnet, daß von nun an "aller Grempel an einem Sonntag solle verboten sein. Auch solle man kein Brot verkaufen bis nach geendeter Rindlehr und gemeinem Bebätt". Als auch diese Ginschränkungen auf die Dauer nicht genügten, murde 1682 "alles Fenthalten uff dem Rirchhoff an Sonntagen by 10 Pfund Buß" unterfagt.

Ueberblickt man nun diese vielen Einzelbeispiele, so tritt sicher die Frage an einem heran, ob wohl die Menschheit von heute besser oder schlechter geworden sei als die der Bergangen= heit. Mit andern Worten: Geht es mit der Menschheit aufwärts oder wirkt sich die Erbsünde aus? Worauf wohl auch nur in landläufiger Beise gantwortet werden fann, daß sich die Menschen im Grunde genommen sicher wenig andern. heute fußballt, tanzt, erntet, schwingt und jast man am Sonntag im Lande herum, im 17. Jahrhundert stand es hierin weder besser noch schlechter. Ein Weinfuhrwert verursachte damals auf den holperigen Wegen ungefähr gleichviel Lärm, wie heute ein ratterndes Motorrad oder Auto auf der Asphaltstraße. Wenn ehemals der Sonntag in Wirklichkeit doch verhältnismäßig weniger durchlärmt und entheiligt wurde als heute, so war daran wohl weniger das Bedürfnis des Volkes schuld, als das Berantwortungsbewußtsein der Regierung und der Geiftlichkeit.